
Handelsregister

Merkblatt

Gesetzliche Pflichten als Verwaltungsrat einer AG bzw. Geschäftsführer einer GmbH

1. Allgemein

Sie haben eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH gegründet oder übernommen und sind Mitglied des Verwaltungsrates / Geschäftsführer Ihrer Gesellschaft. Damit übernehmen Sie von Gesetzes wegen **unübertragbare und unentziehbare Pflichten**, insbesondere die Buchführungspflicht, die Finanzkontrolle sowie die Anzeigepflicht bei begründeter Besorgnis der Überschuldung. Die Nichtbeachtung dieser Pflichten kann bedeutende strafrechtliche Konsequenzen (bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe) und unbeschränkte Haftungsfolgen für das Privatvermögen haben. Der Verantwortung und Haftung für während der Mandatszeit vorgefallene Pflichtverletzungen und Unterlassungen kann man sich auch durch Rücktritt vom Geschäftsführungs- bzw. Verwaltungsratsmandat **nicht** entziehen.

2. Buchführungspflicht

Jeder Geschäftsführer einer GmbH oder Verwaltungsrat einer AG ist persönlich dafür verantwortlich, dass die Gesellschaft eine Buchhaltung führt, die

- die Geschäftsvorfälle und Sachverhalte vollständig, wahrheitsgetreu, klar und systematisch erfasst,
- für jeden Buchungsvorgang einen Belegnachweis enthält,
- mit Blick auf Art und Grösse des Unternehmens zweckmässig ist und
- für einen aussenstehenden Sachverständigen nachprüfbar ist.¹

Für die Einhaltung dieser Pflicht sind Sie persönlich verantwortlich und diese gilt insbesondere auch dann, wenn bei der Übernahme einer Gesellschaft keine Buchhaltung übergeben wird. Die Buchführungspflicht kann weder übertragen, noch delegiert oder entzogen werden. Im Konkursfall kann eine fehlende Buchhaltung strafrechtliche Konsequenzen haben.²

3. Anzeigepflicht bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung

Besteht eine begründete Besorgnis, dass die Gesellschaft mehr Schulden als Aktiven hat oder bald haben wird (= Überschuldung), dann muss die Geschäftsführung (GmbH) bzw. der Verwaltungsrat (AG) eine **Zwischenbilanz erstellen und sie durch ein dafür zugelassenes Revisionsunternehmen prüfen lassen**.³ Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob die Gesellschaft eine Revisionsstelle gewählt oder auf die eingeschränkte Revision verzichtet hat (sog. Opting-out). Ergibt sich aus der Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Gläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, dann muss die Geschäftsführung bzw. der Verwaltungsrat **das für Konkurseröffnungen zuständige Gericht benachrichtigen**, sofern nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass der Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten (sog. Rangrücktritt).⁴ Eine überschuldete Gesellschaft darf nicht weiter am Geschäftsverkehr teilnehmen, weil sie damit das unternehmerische Risiko auf die Gläubiger abwälzen würde.

Kommen Sie diesen Pflichten nicht nach und lassen dadurch zu, dass Ihre Gesellschaft in Überschuldung gerät oder sich eine bereits bestehende Überschuldung verschlimmert, können Sie **persönlich zur Bezahlung von Gesellschaftsschulden verpflichtet** werden.⁵ Zudem riskieren Sie auch strafrechtliche Folgen, wenn über die Gesellschaft der Konkurs eröffnet

¹ Art. 810 Abs. 2 Ziff. 3 OR (GmbH) bzw. Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR (AG) i.V.m. Art. 957 ff. OR, insbesondere Art. 957a OR.

² Art. 166 StGB.

³ Art. 725 Abs. 2 OR (AG) bzw. Art. 820 Abs. 1 OR (GmbH).

⁴ Art. 725 Abs. 2 OR (AG) bzw. Art. 820 Abs. 1 OR (GmbH).

⁵ Art. 754 OR (AG) bzw. Art. 827 OR (GmbH).

oder gegen sie ein Verlustschein ausgestellt wird. Dies ist selbst dann der Fall, wenn Sie die Gesellschaft vor Konkurseröffnung weiterverkaufen oder übergeben und erst danach – beim neuen Eigentümer – der Konkurs eröffnet oder ein Verlustschein ausgestellt wird. Diese Pflichten gelten für alle Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsführung, also auch für jene, die sich im Wissen um ihre fehlenden Sach- und Rechtskenntnisse im Handelsregister eintragen lassen.⁶

4. Meldepflicht bei Änderungen von eingetragenen Tatsachen

Ist eine Tatsache im Handelsregister eingetragen, so muss auch jede Änderung dieser Tatsache angemeldet werden.⁷ Wer dies absichtlich oder fahrlässig unterlässt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden.⁸ Hauptsächlich handelt es sich um die Meldung von Domizil- oder Wohnsitzänderungen. Aufgrund des Prinzips des öffentlichen Glaubens dürfen sich gutgläubige Dritte auf die Richtigkeit der Eintragung im Handelsregister verlassen. Insofern besteht für die Gesellschaft bei nicht aktualisierten Tatsachen eine gewisse Rechtsunsicherheit.

Strafgesetzliche Bestimmungen im Wortlaut:

Art. 165 StGB Misswirtschaft

1. Der Schuldner, der in anderer Weise als nach Art. 164, durch Misswirtschaft, namentlich durch ungenügende Kapitalausstattung, unverhältnismässigen Aufwand, gewagte Spekulationen, leichtsinniges Gewähren oder Benützen von Kredit, Verschleudern von Vermögenswerten oder arge Nachlässigkeit in der Berufsausübung oder Vermögensverwaltung, seine Überschuldung herbeiführt oder verschlimmert, seine Zahlungsunfähigkeit herbeiführt oder im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit seine Vermögenslage verschlimmert, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der auf Pfändung betriebene Schuldner wird nur auf Antrag eines Gläubigers verfolgt, der einen Verlustschein gegen ihn erlangt hat. Der Antrag ist innert drei Monaten seit der Zustellung des Verlustscheines zu stellen. Dem Gläubiger, der den Schuldner zu leichtsinnigem Schuldenmachen, unverhältnismässigem Aufwand oder zu gewagten Spekulationen verleitet oder ihn wucherisch ausgebeutet hat, steht kein Antragsrecht zu.

Art. 166 StGB Unterlassung der Buchführung

Der Schuldner, der die ihm gesetzlich obliegende Pflicht zur ordnungsmässigen Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern oder zur Aufstellung einer Bilanz verletzt, so dass sein Vermögensstand nicht oder nicht vollständig ersichtlich ist, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder in einer gemäss Art. 43 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung- und Konkurs (SchKG) erfolgten Pfändung gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Verteiler: Gesellschaft

⁶ Vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B_242/2015 vom 6. Oktober 2015, E. 1.4.

⁷ Art. 937 OR.

⁸ Art. 942 OR.